

# **Erhaltungssatzung „Drewitz“**

## **Rechtsgrundlage**

§ 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet von Drewitz, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsgründe**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Ausnahmen**

Bedarfsträger gemäß § 26 Nrn. 2 und 3 BauGB (u. a. Landesverteidigung, Polizei, Religionsgemeinschaften) sind von der Genehmigungspflicht nach dieser Satzung ausgenommen. Sie müssen der Gemeinde bauliche Vorhaben auf ihren Grundstücken anzeigen. Sie sollen dann von dem Vorhaben absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die die Gemeinde berechtigen würden, die Genehmigung nach § 172 zu versagen, und wenn die Erhaltung oder das Absehen von der Errichtung der baulichen Anlage dem Bedarfsträger auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben zuzumuten ist.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Potsdam erteilt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung abbricht, ändert oder errichtet, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Potsdam, den

Matthias Platzeck  
Oberbürgermeister

## Hinweise zur Bekanntmachung

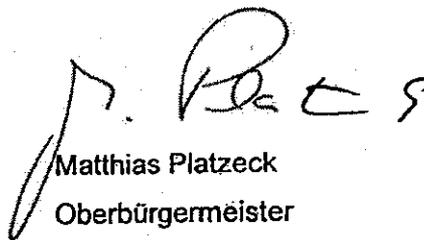
Nach § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung liefert die Beschreibung der vorhanden städtebaulichen Gestalt und ihrer bestimmenden baulichen Anlagen, deren Erhaltung im einzelnen Voraussetzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart ist. Die Begründung liefern die Genehmigungstatbestände zur Erhaltungssatzung. Der Leitfaden zur Anwendung der Erhaltungssatzung ist selbst nicht Bestandteil der Satzung.



Birgit Müller

Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung



Matthias Platzeck

Oberbürgermeister